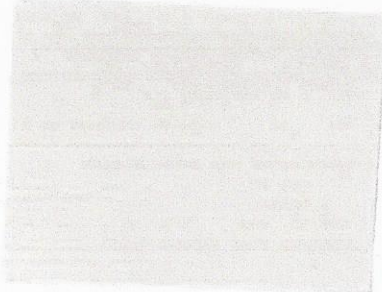


EINGANG 1 2 MAI 2014

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin



Gegen Empfangsbekanntnis

Vf: 26.05.14
FA: 03.06.14
notek

Ihr Zeichen
482/13 ek

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 102 AS 26149/13

Durchwahl
90227-
2207

Datum
07.05.2014

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erwägt das Gericht, über die Klage gemäß § 105 des Sozialgerichtsgesetzes ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Voraussetzung für den Erlass eines Gerichtsbescheides, der die Wirkung eines Urteils haben kann, ist, dass der Rechtsstreit nach Auffassung des Gerichts keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Diese Voraussetzungen sehe ich nach weiterer Prüfung der Akten als erfüllt an.

Das Gericht beabsichtigt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben. Nach der Rechtsprechung muss die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang, die zeitliche Verteilung und die vorgesehene Entlohnung im Arbeitsangebot bezeichnet werden (vgl. Bundessozialgericht, B 4 AS 60/07 R, BVerwGE 5 C 35/88; LSG Sachsen, L 2 B 141/08 AS-ER). Diesen Anforderungen wird der Vermittlungsvorschlag vom 26.06.2013 unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. So heißt es unter „Arbeitszeit“ u.a. „Früh- und Spätschicht von Mo. – So.“. Durch diese Formulierung sind weder die Wochentage, an denen gearbeitet werden soll, noch die konkreten Arbeitszeiten an den einzelnen Arbeitstagen bestimmt. Unbestimmt ist auch die Bezahlung. So heißt es dazu „Lohn/Gehalt: Tarif“. Ein konkreter Betrag wird in dem Vermittlungsvorschlag nicht genannt, was aber erforderlich wäre. Dem Kläger ist es auch nicht zuzumuten, sich in das entsprechende Tarifwerk einzulesen und dort sel-

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630


Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 147, 240, 245, TXL, M41, M85; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof

ber seine Entlohnung herauszulesen. Dies dürfte auch nicht möglich sein, da nicht klar ist, in welche Entgeltgruppe der Kläger eingruppiert worden wäre, ob mit oder Zulage. Insoweit wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 17.04.2014 verwiesen. Der Beklagte kann selber keine Angaben dazu machen, in welche Entgeltgruppe der Kläger eingruppiert und ob Zulagen gezahlt worden wären oder nicht.

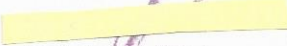
Vor diesem Hintergrund regt das Gericht an, dass der Beklagte die angefochtenen Bescheide aufhebt.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens.

Der Vorsitzende der 102. Kammer


Richter am Sozialgericht

beglaubigt:


Justizbeschäftigte

